

# Corporate Governance-Bericht

Der vorliegende Corporate Governance-Bericht fasst den Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG gemäß § 243c und § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Verbindung mit § 251 (3) UGB in einem Bericht zusammen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und notiert an der Wiener Börse. Der rechtliche Rahmen für Corporate Governance in der AGRANA wird durch das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe der AGRANA Beteiligungs-AG vorgegeben. Darüber hinaus bildet der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) abrufbar ist, den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften) und C-Regeln („Comply or Explain“), die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, sowie R-Regeln („Recommendation“), bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

## Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des ÖCGK. Im Geschäftsjahr 2022|23 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2021 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 23. November 2022 und 16. Februar 2023 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig der Erklärung über die Einhaltung des Kodex zugestimmt.

Gemäß Regel 62 des ÖCGK ist die Umsetzung und die Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex regelmäßig, zumindest alle drei Jahre, einer externen Evaluierung zu unterziehen. Dies erfolgte für das Geschäftsjahr 2020|21 durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft auf Basis des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance (Fassung Jänner 2021). Der Bericht über diese externe Evaluierung ist unter [www.agrana.com/ir/corporate-governance](http://www.agrana.com/ir/corporate-governance) abrufbar. Im Geschäftsjahr 2023|24 wird eine neuerliche externe Evaluierung zur Einhaltung der Regeln des Kodex erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2022|23 wurden mit Ausnahme der nachfolgend angeführten „Explains“ sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

- **Regel 27 (Vorstandsvergütungskriterien)**  
Die bestehenden Vorstandsverträge knüpfen hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile nicht an nicht-finanzielle Kriterien an und enthalten nur teilweise betragsmäßige Höchstgrenzen.
- **Regel 27a (Abfertigungszahlungen)**  
Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion sind Abfertigungszahlungen entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes vereinbart. Die Vorstandsverträge enthalten teilweise Abfertigungsgrenzen.

Die Vorgangsweise zu den Regeln 27 und 27a wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und vom Personalausschuss in der Gestaltung der Vorstandsverträge umgesetzt. Eine neue Vorstandsvergütungspolitik wird im Rahmen der 36. Hauptversammlung am 7. Juli 2023 dieser zur Abstimmung vorgelegt werden.

- **Regel 49 (Veröffentlichung zustimmungspflichtiger Verträge)**  
Gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG bedürfen Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge werden aus geschäftspolitischen Gründen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, wie in Regel 49 gefordert. Diese Abweichung wurde beim erstmaligen Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex im Jahr 2005 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit allen Kapitalmarktteilnehmern und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionärinnen und Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website ([www.agrana.com/ir/uebersicht](http://www.agrana.com/ir/uebersicht)) zur Verfügung gestellt.

## Organe der Gesellschaft sowie Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### Vorstand

Zum 28. Februar 2023 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
<b>Dkfm. Markus Mühleisen, MBA</b> Chief Executive Officer	1966	01.06.2021	31.05.2024
<b>Ingrid-Helen Arnold, MBA</b>	1968	01.06.2021	30.04.2024
<b>Mag. Stephan Büttner</b>	1973	01.11.2014	31.10.2024
<b>Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer</b>	1973	01.09.2019	31.08.2027

Mitglieder des Vorstandes hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- **Dkfm. Markus Mühleisen, MBA:**  
Südzucker AG<sup>1</sup>, Mannheim|Deutschland
- **Ingrid-Helen Arnold, MBA:**  
Heineken N.V., Amsterdam|Niederlande; TUI AG, Hannover|Deutschland
- **Mag. Stephan Büttner:**  
Semperit AG Holding, Wien

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt. Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, stehen zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender, Diskussion.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, börsen- und unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung, der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie dem ÖCGK. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in wöchentlichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitenden der Segmente.

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zu Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes als auch einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

<sup>1</sup> Bestellung aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

<b>Name</b>	<b>Ressortzuständigkeit</b>
<b>Dkfm. Markus Mühleisen, MBA</b>	Strategie und Wirtschaftspolitik, Verkaufskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Generalsekretariat (disziplinar) Segmentverantwortung Zucker
<b>Ingrid-Helen Arnold, MBA</b>	Interne Revision
<b>Mag. Stephan Büttner</b>	Mergers & Acquisitions/Beteiligungen, Datenverarbeitung/Organisation, Finanzwesen, Recht, Compliance, Einkaufskoordination, Investor Relations Segmentverantwortung Frucht
<b>Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer</b>	Produktionskoordination/Investitionen, Rohstoff, Forschung und Entwicklung, Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement Segmentverantwortung Stärke

Nachhaltigkeitsbelange sind integraler Bestandteil vieler AGRANA-Konzernfunktionen. Angesichts steigender ökologischer Herausforderungen wurde Nachhaltigkeit in der Aufsichtsratssitzung im November 2022 als eigenes Ressort definiert, das seither von Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer verantwortet wird. Das Ressort Qualitätsmanagement, welches sich neben der Prozessorientierung auch stark auf die Bereiche Produktion sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit fokussiert, wurde im November 2022 ebenfalls Technikvorstand Harringer zugeordnet.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertreter. Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026|27 zu beschließen hat, gewählt. Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu fünf Sitzungen zusammen.

<b>Name</b>	<b>Jahrgang</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	<b>Ende der Funktionsperiode</b>
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
<b>Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühlendorf Österreich, unabhängig</b> Aufsichtsratsvorsitzender - Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bank International AG, Wien - Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich - Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1956	23.03.1994	40. o. HV (2027)
<b>Dr. Niels Pörksen, Mannheim Deutschland, unabhängig</b> Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden - Mitglied des Board of Directors der AGCO Corporation, Duluth MN USA	1963	08.07.2022	40. o. HV (2027)
<b>Mag. Veronika Haslinger, Wien, unabhängig</b> Zweite Stellvertreterin des Aufsichtsratsvorsitzenden - Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1972	08.07.2022	40. o. HV (2027)
<b>Dipl.-Ing. Helmut Friedl, Egling an der Paar Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied - Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1965	07.07.2017	40. o. HV (2027)
<b>Dr. Andrea Gritsch, Wien, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1981	03.07.2020	40. o. HV (2027)
<b>Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1968	14.07.2006	40. o. HV (2027)
<b>Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied	1968	02.07.2012	40. o. HV (2027)
<b>Dr. Stefan Streng, Uffenheim Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied - Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland - Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1968	08.07.2022	40. o. HV (2027)

<b>Dr. Hans-Jörg Gebhard,</b> <b>Eppingen Deutschland, unabhängig</b> Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden - Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland - Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1955	09.07.1997	35. o. HV (2022)
<b>Mag. Klaus Buchleitner,</b> <b>Mödling Österreich, unabhängig</b> Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden - Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der BayWa AG, München Deutschland - Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisen Bank International AG, Wien	1964	04.07.2014	35. o. HV (2022)
<b>Dr. Thomas Kirchberg,</b> <b>Ochsenfurt Deutschland, unabhängig</b> Aufsichtsratsmitglied - Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1960	10.07.2009	35. o. HV (2022)
<b>Arbeitnehmervertreter</b>		<b>Jahrgang</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>
<b>Thomas Buder, Tulln Österreich</b>			
Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender		1970	01.08.2006
<b>Dipl.-Ing. Daniela Bogner, Wien</b>		1963	23.04.2021
<b>Andreas Klamler, Gleisdorf Österreich</b>		1970	10.11.2016
<b>René Schmid, Gmünd Österreich</b>		1987	23.04.2021

### Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhangs 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitende/r Angestellte/r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligte/r oder Angestellte/r der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

### Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Der **Präsidialausschuss**, der gleichzeitig als Strategieausschuss fungiert, hat die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Im Geschäftsjahr 2022|23 trat der Präsidialausschuss zu keiner Sitzung zusammen. Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung sowie des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie der Internen Revision und überprüft die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2022|23 fanden vier Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2021|22, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2022|23, die Überwachung des Risikomanagementsystems sowie die Ausschreibung der Konzernabschlussprüfung im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht sowie mit dem Bericht der Internen Revision des Unternehmens auseinandergesetzt. Eine Sitzung hatte den Bericht des Vorstandes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021|22 zum Gegenstand.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugsweise auf der AGRANA-Website ([www.agrana.com/ir/corporate-governance](http://www.agrana.com/ir/corporate-governance)) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrates fest. Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

Name	Funktion
<b>Personalausschuss</b>	
<b>(Nominierungs- und Vergütungsausschuss)</b>	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender (Vergütungsexperte)
Dr. Niels Pörksen	Mitglied
Mag. Veronika Haslinger	Mitglied
Dr. Stefan Streng	Mitglied
<b>Präsidialausschuss (Strategieausschuss)</b>	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender
Dr. Niels Pörksen	Mitglied
Mag. Veronika Haslinger	Mitglied
Dr. Stefan Streng	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmersvertreter
Andreas Klamlar	Arbeitnehmersvertreter
<b>Prüfungsausschuss</b>	
Mag. Veronika Haslinger	Vorsitzender (Finanzexperte)
Dr. Niels Pörksen	Mitglied
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger	Mitglied
Dr. Stefan Streng	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmersvertreter
René Schmid	Arbeitnehmersvertreter

## Compliance

Compliance – gesetzes- und regelkonformes Verhalten – ist für AGRANA das Fundament guter Unternehmensführung und Teil der Unternehmensstrategie.

Im Berichtsjahr 2022|23 wurde der hohe Stellenwert von Compliance in der AGRANA Beteiligungs-AG durch Zertifizierungen nach ISO 37301 Compliance-Management-Systeme (insbesondere in den Bereichen Kartellrecht, Anti-korruptionsrecht und Kapitalmarkt-Compliance) und ISO 37001 Antikorruptions-Managementsysteme bestätigt. Die Zertifizierungen wurden von Austrian Standards plus GmbH durchgeführt.

In der „AGRANA Compliance Management“-Richtlinie werden das Compliance-Managementsystem und die gruppenweite Compliance-Organisation definiert. Grundlage des Compliance-Managementsystems ist eine interne Risikoanalyse, die regelmäßig aktualisiert und verbessert wird. Sie basiert auf allgemein anerkannten Indizes, welche die Compliance-Risiken länderspezifisch bewerten; zusätzlich werden die konkreten unternehmensspezifischen Risiken evaluiert. Die Risikoanalyse wird laufend überprüft, aktualisiert, verbessert und mit dem Konzernrisikomanagement abgestimmt.

Der AGRANA-Konzern verfügt über ein Compliance-Office, das direkt an das ressortzuständige Vorstandsmitglied berichtet und die Compliance-Aufgaben zentral wahrnimmt. Zusätzlich fungieren die CFOs der Segmente und Tochtergesellschaften als Compliance-Beauftragte, um relevante Konzernanforderungen effizient umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Office zählen die Implementierung und der Ausbau des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern mit dem Ziel, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen und darüber hinaus ein eindeutiges Verständnis des Verhaltens zu vermitteln, welches AGRANA von allen Stakeholdern erwartet.

Die Erstellung, Kommunikation und Schulung interner Richtlinien, die Hilfestellung bei Compliance-Themen sowie die Dokumentation von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen sind Hauptaufgaben des Compliance-Office. Zusätzlich zum Compliance-Office besteht ein Compliance-Board, das mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance berät.

Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst folgende Kernthemen sowie Richtlinien:

Der AGRANA-Verhaltenskodex bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen und stellt die grundsätzlichen Erwartungen an die internen und externen Stakeholder der AGRANA dar. Die Akzeptanz und Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex ist für alle Geschäftspartner von AGRANA verpflichtend und wird bereits bei der Auswahl berücksichtigt. Zusammen mit dem Unternehmensleitbild spannt er den Schirm über den gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekter Geschäftsgebarung sowie ethischer Grundsätze. Der Verhaltenskodex wurde im Berichtsjahr 2022|23 wieder aktualisiert und u.a. wurde noch mehr Fokus auf Menschenrechte als integrale Bestandteile der unternehmerischen Verantwortung gelegt.

Als Zusatz zu den Regelungen über Interessenkonflikte im Verhaltenskodex verfügt AGRANA über eine eigene Interessenkonflikt-Richtlinie. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeitende oder Organe mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des AGRANA-Konzerns in Konflikt geraten oder geraten könnten. Dazu wurde ein internes Melde- und Dokumentationssystem entwickelt.

Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze besteht eine eigene Antikorruptions-Richtlinie in Ergänzung zum Verhaltenskodex. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und ein Meldesystem und soll das potenzielle Risiko von Rechtsverstößen und Verstößen gegen den AGRANA-Verhaltenskodex reduzieren bzw. minimieren sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern. Im Berichtsjahr 2022|23 wurde mit der Implementierung von lokalen Antikorruptions-Richtlinien auch für ausländische Tochterunternehmen begonnen.

Weiters verfügt AGRANA über eine in Österreich gültige Steuer-Richtlinie, die den Umgang mit Sponsoring, Spenden sowie Sachbezugsthemen regelt. Diese Richtlinie wurde im Berichtsjahr 2022|23 aktualisiert.

Die weltweit gültige Kartellrechts-Compliance-Richtlinie soll gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und befolgen sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeitende vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren und praxisnahe Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben.

Die Richtlinie zum Informationsaustausch in Joint Ventures wurde zusätzlich zur geltenden Kartellrechts-Compliance geschaffen und gibt vor, welche Informationen mit Joint Venture-Partnern ausgetauscht werden dürfen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen hat die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie zur Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen u.a. die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen fest.

Der Schutz personenbezogener Daten ist AGRANA ein wichtiges Anliegen. Daher trifft das Unternehmen mit der AGRANA-Richtlinie Datenschutz alle notwendigen Vorkehrungen, damit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten transparent, zweckgebunden, nachvollziehbar und sorgfältig erfolgen.

Die Geschäftspartnerprüfung ist für AGRANA ein wesentliches Instrument zur Prävention von Wirtschaftskriminalität und wird risikobasiert durch automatische Überprüfung der anwendbaren Sanktionslisten in einer harmonisierten Datenbank durchgeführt. Weiters verfügt AGRANA zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug innerhalb der EU über eine entsprechende Richtlinie. Unternehmerische Verantwortung erwarten wir von all unseren Geschäftspartnern und die Überprüfung dahingehend wird laufend verbessert.

Mit dem Ziel der Prävention und der Aufdeckung potenzieller Risiken besteht für interne und externe Stakeholder neben dem Standardmeldeweg auch die Möglichkeit, über das online zur Verfügung stehende AGRANA-Whistleblowing-System eine Meldung abzugeben. Die AGRANA-Whistleblowing-Richtlinie wurde aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeberrichtlinie“), im Berichtsjahr 2022|23 aktualisiert. Im Berichtsjahr 2022|23 sind über diesen und andere Kanäle 16 compliance-relevante Hinweise eingegangen. Jeder Meldung wird mit großer Sorgfalt und Vertraulichkeit nachgegangen. Es konnten keine maßgeblichen Verstöße festgestellt werden. Verbesserungsvorschläge und -maßnahmen werden laufend umgesetzt.

Das elektronische Trainingstool „AGRANA Compliance E-Learning“ deckt alle compliance-relevanten Schwerpunkte, inklusive Antikorruptionsthemen, ab und wird laufend aktualisiert. Es ist ein jährlich wiederkehrendes, verpflichtendes Training. Im Berichtsjahr 2022|23 absolvierten von den 3.437 definierten Mitarbeitenden und Organen 100 % das E-Learning. Vorstand und Aufsichtsrat wurden zu 100 % geschult. Des Weiteren wurden nach einem festgelegten Schulungsplan diverse Personengruppen noch zusätzlich durch das Compliance-Office zu verschiedenen Compliance-Themen geschult.

Die Interne Revision überprüft die Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2022|23 hat sie an 17 von 53 Produktionsstandorten (32,1 %) in den GRI-Berichtsgrenzen (siehe Kapitel *Nicht-finanzielle Erklärung*, Seite 49) ausgewählte Themenbereiche auch auf Korruption und Betrug geprüft. Es konnten keine wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Regelungen bezüglich Antikorruption festgestellt werden.

## Diversitätsstrategie für Vorstand und Aufsichtsrat

Die Neu- bzw. Nachbesetzung von Vorstandspositionen der AGRANA Beteiligungs-AG erfolgt im Zuge strukturierter, von einem Personalberater unterstützter Verfahren mit dem Ziel, die geeignetste Kandidatin bzw. den geeignetsten Kandidaten, im Idealfall aus den eigenen Reihen, für die jeweilige Position zu finden. Dabei werden Frauen weder benachteiligt noch wird ihnen der Vorzug gegeben. Im Juni 2021 wurde der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG vom Aufsichtsrat teilweise neu besetzt.

Im Juni 2022 verabschiedete das Europäische Parlament eine Richtlinie zu einer Geschlechterquote in Vorstandsetagen, welche die ausgewogene Besetzung von Spitzenpositionen zwischen Frauen und Männern in Europas Wirtschaft ab 2026 vorsieht. Mindestens 40 % der Aufsichtsratsposten oder 33 % der Vorstands- und Aufsichtsratsposten sollen an das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gehen.



Gemäß Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ist § 86 Abs. 7 AktG auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erfolgen. Eine Geschlechterquote von mindestens 30 % für alle ab dem 1. Jänner 2018 zu wählenden Aufsichtsräte ist einzuhalten, da ansonsten die Wahl nichtig ist. Dies gilt auch für Entsendungen durch ein nach dem 31. Dezember 2017 gewähltes Organ der Arbeitnehmerschaft. Bestehende Aufsichtsratsmandate bleiben davon unberührt.

Im Rahmen der 35. ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juli 2022 wurde der Aufsichtsrat neu gewählt und seine Zusammensetzung den gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst.

## Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt heute bei den Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. den Faktoren, die die Zufriedenheit mit einem Arbeitsplatz beeinflussen, für immer mehr Menschen einen hohen Stellenwert ein. Für Frauen ist sie vielfach karriereentscheidend.

Gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen für möglichst viele Arbeitnehmende, v.a. Frauen, die nach wie vor einen Großteil der Familienarbeit leisten, anzubieten, ist aufgrund der zunehmenden Herausforderungen, geeignete Mitarbeitende zu finden und zu halten, eine wesentliche Aufgabe im Personalmanagement. Um attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, stehen bei AGRANA ein gleitendes Arbeitszeitmodell sowie die Möglichkeit, Telearbeit (Home-Office) im Ausmaß von bis zu 50 % der Arbeitszeit zu leisten, für Mitarbeitende in der Verwaltung zur Verfügung.

Die bestehenden unternehmensinternen Angebote, wie die Möglichkeit der Nutzung eines Betriebskindergartens am Standort der Zentrale in Wien sowie im Sommer vom Unternehmen organisierte, finanziell unterstützte Ferienbetreuungswochen für Kinder von Mitarbeitenden am Standort Aschach/Österreich, standen auch im Berichtsjahr wieder zur Verfügung. Zusätzlich gewährt AGRANA in Österreich und Deutschland eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kleinkindern bis zu drei Jahren.

Wien, am 28. April 2023

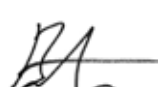
Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG



**Dkfm.**  
**Markus Mühleisen, MBA**  
Chief Executive Officer



**Ingrid-Helen Arnold, MBA**  
Chief Audit Officer



**Mag.**  
**Stephan Büttner**  
Chief Financial Officer



**Dipl.-Ing. Dr.**  
**Norbert Harringer**  
Chief Technology Officer